

WSE Wasserverband Strausberg-Erkner · PF 1148 · 15331 Strausberg

Stadtkontor GmbH
Frau Kerstin Zwirn
Schornsteinfegergasse 3
14482 Potsdam

Vorab per E-Mail: bauleitplanung@stadtkontor.de

Unser Zeichen
KSG / MKM

Tel.-Durchwahl
214

Datum
27.03.2024

Bebauungsplan Nr. 60 „Service- und Logistikzentrum Freienbrink-Nord“ der Gemeinde Grünheide (Mark), OT Grünheide

im Parallelverfahren mit der

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Grünheide (Mark), OT Grünheide

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4, Abs. 2 i. V. m § 4a Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Zwirn,

wir müssen Ihnen mitteilen, dass der WSE dem vorbenannten Bebauungsplan und der damit verbundenen 6. Änderung des FNP nicht zustimmen kann.

Die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Grünheide (Mark) Ortsteil Grünheide sowie die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 60 „Service- und Logistikzentrum Freienbrink-Nord“ verstößt gegen die seit dem 21. März 2019 gültige Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße, im speziellen gegen § 3 Schutz der Zone III B, in dem unter Abs. 56 die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten ausgeschlossen wird sowie § 4 Schutz der Zone III A, in dem unter Abs. 15 die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verboten sind. Als Begünstigter der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner lehnen wir die baurechtliche Änderung bzw. Aufstellung ab.

In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner als älteres, vorhandenes Recht kein Weg wägen der Verbotstatbestände zulässt.

Hiervon unberührt sind die Festsetzungen auf Flächen im B-Plan-Gebiet, welche sich außerhalb des Einzugsgebietes und der Trinkwasserschutzzone der Wasserfassungen Neu Zittauer Straße und Hohenbinder Straße befinden. Die Ausnutzung dieser Flächen für die Vorhabenumsetzung eröffnet die konfliktfreie Festsetzung für das Vorhaben bei gleichzeitigem Wegfall des Erfordernisses der Befreiung von den Verboten der



Trinkwasserschutzverordnung, gegen die sich der Wasserverband wegen der höherwertigen Schutzwürdigkeit der Interessen der öffentlichen Wasserversorgung ebenfalls wendet.

Des Weiteren sind wir aufgrund der durch das Land Brandenburg begrenzten genehmigten Wasserentnahmemengen, die wir bereits ausgeschöpft haben, nicht mehr in der Lage weitere Baugebiete mit Trinkwasser zu versorgen.

Zudem ist der WSE hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung an die Kläranlage Münchehofe der Berliner Wasserbetriebe gebunden und dort mit vertraglich vereinbarten Einleitmengen limitiert. Diese festgelegte Kapazitätsgrenze der Tages- und Jahresmengen ist ebenfalls erreicht, so dass seitens des WSE keine zusätzlichen Schmutzwassermengen fach- und sachgerecht entsorgt werden können.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung und die Regenwasserentsorgung als kommunale Pflichtaufgaben den Städten und Gemeinden obliegen und nicht Aufgaben des WSE sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



André Bähler
Verbandsvorsteher